

Fördern lernen | Prävention



Oliver Hechler

Hilfen zur Erziehung

Kohlhammer

Kohlhammer

Fördern lernen – Prävention
Herausgegeben von
Stephan Ellinger

Band 21

Oliver Hechler

Hilfen zur Erziehung

**Einführung in die außerschulische
Erziehungshilfe**

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Umschlag: Gestaltungskonzept Peter Horlacher

Umschlagmotiv: © istockphoto.com/Steve Debenport

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-17-021805-5

Vorwort des Reihenherausgebers

Die Reihe *Fördern lernen* umfasst drei klare thematische Schwerpunkte. Es sollen erstens die wichtigsten *Förderkonzepte und Fördermaßnahmen* bei den am häufigsten vorkommenden Lern- und Verhaltensstörungen dargestellt werden. Zweitens gilt es, die wesentlichen Grundlagen pädagogischer Beratungsarbeit und die wichtigsten *Beratungskonzepte* zu diskutieren, und drittens sollen zentrale *Handlungsfelder pädagogischer Prävention* übersichtlich vermittelt werden. Dabei sind die Bücher dieser Reihe in erster Linie gut lesbar und unmittelbar in der Praxis einzusetzen.

Im *Schwerpunkt Intervention* informiert jeder einzelne Band (1–9) in seinem ersten Teil über den aktuellen Stand der Forschung und entfaltet theoriegeleitet Überlegungen zu Interventionen und Präventionen. Im zweiten Teil eines Bandes werden dann konkrete Maßnahmen und erprobte Förderprogramme vorgestellt und diskutiert. Grundlage für diese Empfehlungen sollen zum einen belastbare empirische Ergebnisse und zum anderen praktische Handlungsanweisungen für konkrete Bezüge (z. B. Unterricht, Freizeitbetreuung, Förderkurse) sein. Schwerpunkt des zweiten Teils sind also die Umsetzungsformen und Umsetzungsmöglichkeiten im jeweiligen pädagogischen Handlungsfeld.

Die Bände im *Schwerpunkt Beratung* (10–15) beinhalten im ersten Teil eine Darstellung des Beratungskonzeptes in klaren Begrifflichkeiten hinsichtlich der Grundannahmen und der zugrundeliegenden Vorstellungen vom Wesen eines Problems, den Fähigkeiten des Menschen usw. Im zweiten Teil werden die Methoden des Beratungsansatzes anhand eines oder mehrerer fiktiver Beratungsanlässe dargestellt und erläutert, so dass Lehrkräfte und außerschulisch arbeitende Pädagogen konkrete Umsetzungen vornehmen können.

Die Einzelbände im *Schwerpunkt Prävention* (16–21) wenden sich *allgemeinen Förderkonzepten und Präventionsmaßnahmen* zu und erläutern praktische Handlungshilfen, um Lernstörungen, Verhaltensstörungen und prekäre Lebenslagen vorbeugend zu verhindern.

Die Zielgruppe der Reihe *Fördern lernen* bilden in erster Linie Lehrkräfte und außerschulisch arbeitende Pädagogen, die sich entweder auf die Arbeit mit betroffenen Kindern vorbereiten oder aber schnell und umfassend gezielte Informationen zur effektiven Förderung oder Beratung von Betroffenen suchen. Die Buchreihe eignet sich auch für die pädagogische Ausbildung und als Zugang für Eltern, die sich nicht auf populärwissenschaftliches Halbwissen verlassen wollen.

Die Autorinnen und Autoren wünschen allen Leserinnen und Lesern ganz praktische *Aha*-Erlebnisse!

Stephan Ellinger

Einzelwerke in der Reihe *Fördern lernen*

Intervention

- Band 1: Förderung bei sozialer Benachteiligung
- Band 2: Förderung bei Lese-Rechtschreibschwäche
- Band 3: Förderung bei Rechenschwäche
- Band 4: Förderung bei Gewalt und Aggressivität
- Band 5: Förderung bei Ängstlichkeit und Angststörungen
- Band 6: Förderung bei ADS/ADHS
- Band 7: Förderung bei Sucht und Abhängigkeiten
- Band 8: Förderung bei kulturellen Differenzen
- Band 9: Förderung bei Hochbegabung

Beratung

- Band 10: Pädagogische Beratung
- Band 11: Lösungsorientierte Beratung
- Band 12: Kontradiktische Beratung
- Band 13: Kooperative Beratung
- Band 14: Systemische Beratung
- Band 15: Personenzentrierte Beratung

Prävention

- Band 16: Berufliche Eingliederung
- Band 17: Förderung der Motivation bei Lernstörungen
- Band 18: Schulische Prävention im Bereich Lernen
- Band 19: Schulische Prävention im Bereich Verhalten
- Band 20: Resilienz
- Band 21: Hilfen zur Erziehung

Inhalt

1	Einleitung	9
2	„Hilfen zur Erziehung“	16
2.1	Zur Geschichte der Erziehungshilfen	16
2.2	Adressaten der Erziehungshilfe	18
2.3	Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, erzieherischer Bedarf und Hilfeplan als zentrale Begriffe der Erziehungshilfe	20
2.4	„Hilfen zur Erziehung“	28
3	„Erziehung“ als Grund- und Leitbegriff der erzieherischen Hilfen	34
3.1	Anthropologische Begründung von Erziehung	40
3.2	Erziehung in formaler Hinsicht	42
3.3	Elemente der Erziehung	46
3.4	Die Sphären der Erziehung	58
3.5	Die Ethik der Erziehung	61
3.6	Erziehung – eine vorläufige Zusammenfassung	65
3.7	Exkurs: Erziehung als Entwicklungspädagogik	66
3.8	Erziehen als Beruf	75

4	„Hilfen zur Erziehung“ in pädagogischer Hinsicht	78
4.1	Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, erzieherischer Bedarf und Hilfeplan	79
4.2	„Hilfen zur Erziehung“	85
4.2.1	Erziehungsberatung	89
4.2.2	Soziale Gruppenarbeit	97
4.2.3	Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer	102
4.2.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	105
4.2.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	111
4.2.6	Vollzeitpflege	114
4.2.7	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	121
4.2.8	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	137
4.3	Synopse	139
5	Abschließende Bemerkungen	144
	Literatur	146
	Verwendete Gesetzestexte	148

1

Einleitung

Pädagogisches Handeln ist überwiegend *professionelles Handeln in Organisationen*. Freie pädagogische Berufstätigkeit findet sich fast überwiegend nur im Bereich der Beratung – und hier ist insbesondere die Supervision als berufsbezogene Beratung zu nennen – und der Psychotherapie, wobei hier fast ausschließlich die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemeint ist. Bleibt die supervisorische Tätigkeit des Pädagogen noch der pädagogischen Praxis, also dem der Pädagogik zuzurechnenden Bereich der (Fort-)Bildung verbunden, so ist die Durchführung heilkundlicher Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie berufs- und sozialrechtlich dem medizinischen Versorgungsmodell nachgebildet und der psychotherapeutisch tätige Pädagoge bewegt sich damit im öffentlichen Gesundheitswesen und der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung, die im Sozialgesetzbuch V (SGB V) geregelt ist und die sich entsprechend vom Erziehungs- und Bildungswesen unterscheidet.

Blickt man also auf die gesellschaftliche Organisation und institutionelle Rahmung pädagogischer Berufstätigkeit, dann lässt sich feststel-

len, dass – neben der Schule, die hier als Feld pädagogischer Berufstätigkeit nicht weiter ausgeführt wird – der weite Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die hier verorteten „Hilfen zur Erziehung“ (im Folgenden werden die „Hilfen zur Erziehung“ in Anführungszeichen gesetzt, da es sich um einen feststehenden Begriff handelt) im Besonderen *den* Tätigkeitsbereich professioneller Pädagogen schlecht hin abgeben.

Der pädagogischen Berufstätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann deswegen so große Bedeutung zugesprochen werden, weil sie gesetzlich durch das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt ist und dieses damit den Handlungsrahmen *und* die Berechtigungsgrundlage pädagogischen Handelns abgibt.

Auf den ersten Blick kann pädagogisches Handeln im Rahmen des SGB VIII somit mit ärztlichem Handeln im Kontext des SGB V verglichen werden, wobei selbstverständlich auch außerhalb der genannten Gesetzesgrundlagen pädagogisch bzw. ärztlich gehandelt werden kann. Die Bedeutung der gesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe besteht aber gerade darin – und hier gibt es ebenso eine Parallele zum SGB V –, dass damit der *gesellschaftliche Zentralwert von Erziehung und Bildung* und die damit verbundenen *Bedarfe nach Erziehung* vom Gesetzgeber anerkannt werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) unterstreicht das Recht des jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs. 1 SGB VIII). Das heißt, Kinder und Jugendliche haben ein *Recht auf Erziehung*, und über die Erziehung und Pflege der Kinder und Jugendlichen wacht die staatliche Gemeinschaft, was nichts anderes heißt, dass Eltern und andere Sorgeberechtigte eine *Fürsorgepflicht* gegenüber ihren Kindern haben und die Gemeinschaft und der Gesetzgeber darüber wachen, ob die Sorgeberechtigten dieser Pflicht auch angemessen nachkommen.

In diesem Sinne hält das Kinder- und Jugendhilfegesetz – neben weiteren Aufgaben der Jugendhilfe – eine ganze Reihe von „Hilfen zur Erziehung“ bereit, die dann zum Einsatz kommen, wenn eine dem Wohl des Kindes nicht zuträgliche Erziehung vorliegt.

Wenn von einer dem Wohl des Kindes nicht förderlichen Erziehung gesprochen wird, dann ist damit zumeist die Erziehung gemeint, die

in und durch die Familie stattfindet. Wenn es also den Personensorgeberechtigten, zumeist den Eltern, aus welchen Gründen auch immer, nicht, nicht mehr oder nicht ausreichend gelingt, eine Erziehung zu realisieren, die dem Wohl des Kindes entspricht, können „Hilfen zur Erziehung“ in Anspruch genommen oder aber auch durchgesetzt werden. Diese erzieherischen Hilfen umfassen pädagogische und therapeutische Leistungen (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII) und reichen von Erziehungsberatung, über Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege Heimerziehung bis hin zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelfallbetreuung. Dem Kind, dem Jugendlichen und seinen Eltern soll so geholfen werden, eine Erziehungspraxis (wieder) herzustellen, die die bestmögliche Entfaltung der Entwicklungspotentiale des jungen Menschen in Aussicht stellt.

Wie anhand dieser kurzen Ausführungen, die sich auf das KJHG beziehen, schon deutlich wird, werden Begrifflichkeiten durch den Gesetzgeber eingeführt, die zwar einerseits die Grundlage und die Begründung für pädagogisches und auch für in die Autonomie der familialen Lebensführung eingreifendes Handeln abgeben, die aber andererseits so überdeterminiert sind, dass es notwendig wird, um begründet fachlich handeln zu können, diese Begriffe in einer Weise zu konkretisieren und in ihrer Bedeutung pädagogisch „auszubuchstabieren“, dass sie einem fachlichen Diskurs zugänglich werden und damit im Grunde jeder fachlich Beteiligte eine genaue Vorstellung von der Bedeutung und den Konsequenzen der im KJHG verwendeten Begrifflichkeiten haben sollte.

Die Praxis der Erziehungshilfe spricht dagegen eine andere Sprache (Urban, 2004; vgl. Peters, 1999). So ist eben häufig nicht klar, was zum Beispiel mit dem Begriff „Kindeswohl“ gemeint und wie dieser zu konzeptualisieren ist. Gleichwohl ist aber gerade das Kindeswohl und dessen mögliche oder manifeste Gefährdung Dreh- und Angelpunkt und insbesondere Ausgangspunkt jedweder pädagogischer Bemühungen im Rahmen der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe. Erst die Bestimmung des Kindeswohls und seiner (möglichen) Gefährdungen versetzen den Pädagogen in die Lage, eine fachlich, das heißt, pädagogisch begründete Einschätzung eines erzieherischen Bedarfs (Diagnose) vorzunehmen, der dann eine pädagogische Indikationsstellung hinsichtlich der dem

erzieherischen Bedarfs des Kinder bzw. der Eltern angemessenen Hilfe zur Erziehung erlaubt. Es geht also immer zunächst um die Frage, ob überhaupt eine die kindliche Entwicklung hemmende oder schädigende Erziehung vorliegt und wenn ja, wie die in die Krise geratene Erziehungspraxis pädagogisch zu verstehen ist, um dann zu einer fachlich begründeten Entscheidung hinsichtlich der einzusetzenden „Hilfen zur Erziehung“ zu gelangen.

Das medizinisch bewährte und begründete *Procedere*, das jedem, der schon mal beim Arzt war, bekannt ist – man geht wegen Beschwerden zum Arzt, dieser stellt dann eine Erkrankung oder Symptome mit Krankheitswert fest, diagnostiziert diese und leitet dann die auf die Diagnose bezogene Behandlung (Indikation und Therapie) ein –, können die erzieherischen Hilfen für sich nicht in Anspruch nehmen. Sowohl die sozialpädagogische Diagnose als auch die Bestimmung der geeigneten Hilfen und deren Umsetzung folgen nicht selten Kriterien, die nichts mit Pädagogik und nichts mit der fachlich begründeten Logik des besseren Arguments zu tun haben. Im Grunde bleibt es jedem verantwortlichen (Sozial-)Pädagogen selbst überlassen, wie er den erzieherischen Bedarf einschätzt und welche Schlüsse er daraus zieht, und man kann nur hoffen, dass er über genügend Fachwissen verfügt, die problematische Erziehungssituation pädagogisch oder überhaupt in irgend einer Weise fachlich begründet zu deuten. Überwiegend jedoch wird die Deutung der problematischen erzieherischen Situation mit eklektizistisch zusammengesetztem (Halb-)Wissen aus Psychologie, Psychotherapie und einer gehörigen Portion eines scheinbar vernünftigen Alltagsverstehens zu Wege gebracht und ist deswegen in hohem Maße personalisiert. Dass diese Deutungen nicht selten schief gehen, lässt sich dann anhand der Berichterstattung durch die Medien aufzeigen. Dass erzieherische Bemühungen keinen Erfolg zeigen, also nicht das gelernt wird, was gelernt werden soll, ist nicht so sehr das Problem. Vielmehr kommt es darauf an, den Lern- bzw. den Erziehungsbedarf nachvollziehbar, pädagogisch begründet eingeschätzt und hierauf dann bezogen die erzieherischen Bemühungen gerichtet zu haben. Wenn es dem Pädagogen gelingt, diesen Sachverhalt pädagogisch darzustellen, kann man auch im Fall des Scheiterns der erzieherischen Bemühungen im engeren Sinne nicht von einem pädagogischen Kunstfehler sprechen. Dieser ist aber sofort dann gegeben, wenn es dem Pädagogen

nicht gelingt, sein Verstehen, Denken und Handeln nachträglich pädagogisch zu begründen.

An der skizzierten Deutungsschwäche ändert sich auch nichts durch die Verpflichtung, maßgebliche Entscheidungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Fachteam der Sozialpädagogen und Sozialarbeiter zu treffen, denn das strukturelle Problem, also die Frage danach, wie die Erziehungssituation begründet und nachvollziehbar pädagogisch verstanden werden kann, bleibt davon unberührt.

Im Grunde ist dieses Umsetzungsproblem der wirklich vorbildlichen Gesetzgebung aber auch gar nicht verwunderlich, denn zum einen waren die „Väter“ und „Mütter“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes überwiegend Juristen und nicht Pädagogen (vgl. Wiesner et al., 2006). Und zum anderen kann der gesetzliche Rahmen auch gar nichts anderes sein als eine Form, die inhaltlich ausgestaltet werden muss – sowohl prinzipiell als auch einzelfallbezogen. Denn so wenig wie das SGB V dem Arzt bei der Behandlung seiner Patienten und das Schulgesetz dem Lehrer beim Unterrichten seiner Schüler in der jeweils konkreten Behandlungs- bzw. Unterrichtspraxis weiterhilft, so wenig helfen Begriffe wie „Wohl des Kindes“, „erzieherischer Bedarf“ und „Hilfen zur Erziehung“ dem zum erziehungspraktischen Verstehen und Handeln verpflichteten Pädagogen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Kann sich der Arzt auf die medizinische Theorie und seine ärztliche Kunst verlassen, und verfügt die schulische Erziehung über eine Theorie der Schule und des Unterrichts und über eine Didaktik des Unterrichts, so fehlt diese theoretische Durchdringung der „Hilfen zur Erziehung“ mit Ausnahmen (Frommann, 2001, 2009; Winkler, 2001) fast völlig. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass die Begründung und die Durchführung von „Hilfen zur Erziehung“ entweder auf eine semi-professionelle Basis gestellt oder aber durch andere Professionen oder zumindest durch in Dienstnahme des professionellen Wissens von anderen Professionen durchgeführt werden. Dass durch diese Praxis die für professionelle Tätigkeiten konstitutive Verpflichtung zur nachträglichen Begründung immens erschwert wird, versteht sich von selbst.

In diesem Sinne verfolgt das Buch in gebotener Kürze das Anliegen einer praxisorientierten Einführung in die „Hilfen zur Erziehung“ aus pädagogischer Sicht. Hierzu wird zunächst die Geschichte der Erziehungshilfe kurz nachgezeichnet, ein Blick auf die Adressaten der erzie-

herischen Hilfen gerichtet und ein Überblick über die unterschiedlichen „Hilfen zur Erziehung“ gegeben (Kapitel 2).

Anschließend wird Erziehung als Grund- und Leitbegriff der „Hilfen zur Erziehung“ ausformuliert. So wird es möglich, den Kern der erzieherischen Hilfen pädagogisch in Theorie und Praxis zu fassen (Kapitel 3).

Abschließend werden dann die bereits in Kapitel 2 kurz vorgestellten unterschiedlichen „Hilfen zur Erziehung“ auf eine pädagogische Basis gestellt, die Auskunft über die sinnvolle Ausgestaltung und Umsetzung der jeweiligen Hilfe gibt. Zum besseren Verständnis werden die jeweiligen „Hilfen zur Erziehung“ mit Praxisbeispielen veranschaulicht (Kapitel 4).

Ganz zum Schluss werden die Ausführungen noch einer kurzen kritischen Diskussion unterzogen (Kapitel 5).

Die Form einer praxisorientierte Einführung bringt es mit sich, einige Facetten der Thematik auszusparen oder stark vereinfacht darzustellen. Insofern sei der interessierte Leser, der sich tiefer gehend und umfassender mit der Thematik auseinander setzen möchte, auf das von Vera Birtsch, Klaus Münstermann und Wolfgang Trede herausgegebene Werk „Handbuch Erziehungshilfen“ (2001) verwiesen. Hier wird ein guter Überblick über das weite Feld der „Hilfen zur Erziehung“ geboten, der Orientierung und vertiefende Lektüre ermöglicht. Darüber hinaus bietet das Buch von Erwin Jordan (2005) „Kinder- und Jugendhilfe“ einen über die „Hilfen zur Erziehung“ hinausreichenden Blick auf die komplette Kinder- und Jugendhilfe. Und abschließend sei noch auf Mechthild Seithe (2001) verwiesen, die mit ihrem Buch „Praxisfeld: Hilfen zur Erziehung“ die besondere Fachlichkeit, die in diesem Feld von Nöten ist, in den Blick nimmt und so eine praxisorientierte Ergänzung zu den beiden oben genannten Übersichtswerken darstellt.

Dem geeigneten Leser, der sich speziell für die pädagogische Diagnostik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe interessiert, sei das „Multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J)“ von André Jacob und Karl Wahlen (2006) ans Herz gelegt. Hierin werden fast alle gängigen Konzepte der sozialpädagogischen Diagnostik diskutiert und ein eigenständiges Konzept entwickelt. Das, was darin fehlt, ist der Ansatz der sozialpädagogischen Diagnose von Mollenhauer und Uhlendorff (vgl.

Mollenhauer & Uhlendorff, 2000, 2004; Uhlendorff, 2010), der dem Diagnosesystem wahrscheinlich zu hermeneutisch ist.

Was die Adressaten des vorliegenden Buchs anbelangt, so wendet es sich zunächst an Lehrerinnen und Lehrer aller Altersstufen und Schularten, da der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eine enorme Bedeutung zugesprochen werden muss und hierfür fundierte Kenntnisse des Fachgebiets des jeweiligen Kooperationspartners unabdingbar sind (vgl. Ellinger, 2010). Im Grunde plädiert das Buch zum einen für die Überwindung der Trennung in schulische und außerschulische Lernhilfen und damit konsequenterweise zum anderen für die Überwindung der Trennung von schulischer und außerschulischer Erziehung, was nichts anderes heißt, als die Forderung nach einem „erziehenden Unterricht“ (Herbart, 1806), also einem Unterricht, der sich grundsätzlich als Erziehung versteht.

Darüber hinaus wendet sich das Buch an Studierende der Sonder- und Sozialpädagogik sowie an bereits in der Praxis stehende Pädagoginnen und Pädagogen, die sich über ihr Handeln im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzende Klarheit verschaffen und das Buch als Reflexionshilfe nutzen wollen.

Obwohl im Bereich der Erziehung überwiegend Frauen tätig sind, wird im folgenden Text zumeist die männliche Schreibweise gewählt. Diese Entscheidung ist einerseits der besseren Lesbarkeit und andererseits dem Sachverhalt geschuldet, dass es sich bei Erziehern, Sozialpädagogen, Lehrern etc. ausschließlich um Funktionsbezeichnungen handelt. Die Personen, die in den Praxisbeispielen dargestellt werden, treten dort allerdings als Mann oder Frau in Erscheinung.